

Satzung des Eltern- Fördervereins: „KinderGarten auf dem Land“ e. V.

Artikel 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der im Folgenden als Verein bezeichnete Eltern- Förderverein führt den Namen: „KinderGarten auf dem Land“ e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 16259 Bad Freienwalde OT Altranft, Am Anger 9 und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 4946 FF eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte „KinderGarten auf dem Land“.

Ziel des Vereins ist die kindgerechte Betreuung und Erziehung in Zusammenarbeit mit den Eltern. Grundlage ist der gegenwärtige und zukünftige Erkenntnisstand der Pädagogik. Die Förderung von natur- und umweltbewusstem Erleben, Handeln und Wertschätzen sowie die individuellen, gestalterischen Fähigkeiten der Kinder anzuregen sind weitere Ziele des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung des KinderGarten auf dem Land. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten im Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind aktiv mitarbeitende Mitglieder und werden per Antrag in den Verein aufgenommen. Sie unterliegen der Bereitschaftspflicht.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsinteressen fördern, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen und per Antrag in den Verein aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und werden per Beschluss der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber alle anderen Rechte und Pflichten ordentlicher Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt diese Satzung, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Anträge können schriftlich beim Vorstand oder im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung und die Gerätschaften in der dafür vorgesehenen Art und Weise zu nutzen. Die Hausordnung ist zu beachten.

Die Mitglieder haben auch das Recht am öffentlichen Teil von Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein auch in der Öffentlichkeit gebührend zu unterstützen.

Artikel 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Beantragung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung, Ausschluss, Tod und Auflösung im Fall einer juristischen Person **sowie bei Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen in Folge.**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein „KinderGarten auf dem Land“ e.V. bis zum 30. November des laufenden Jahres zum 31.12. erklären.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied im grobem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Artikel 6 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft im Jahresverlauf, so werden keine Teilbeiträge zurückgezahlt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres oder zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

Artikel 8 Aufwandsentschädigungen

Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für regelmäßige Tätigkeiten für den Verein wie Vorstandstätigkeit und Buchhaltung eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihren Mitgliederversammlungen über:

- Aufgaben des Vereins
- Genehmigung der Geschäftsordnungen im Verein
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes bzw. Grundes gefordert wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und durch Aushang in der Kindertagesstätte. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder - Ausnahmen: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins - als beschlussfähig anerkannt. Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 SGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer. Grundsätzlich vertreten den Verein je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam; für die Bankgeschäfte kann für jedes Vorstandsmitglied eine Einzelvollmacht eingerichtet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder besteht bis zur Wahl des neuen Vorstands.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führen der laufenden Vereinsgeschäfte
- Ausführen der Mitgliederversammlungsbeschlüsse
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einbringen von Vorschlägen
- jährlicher Rechenschaftsbericht

Zur Umsetzung dieser Aufgaben werden vom Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstandssitzungen unterteilen sich in öffentlichen und nicht öffentlichen Teil.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

Artikel 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbestand festzustellen, Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und die Mitglieder zu informieren.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der durch den Vorstand genehmigten Ausgaben.

Artikel 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Geändert kann die Satzung werden, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird unter ausdrücklichem Hinweis auf Beschlussfassung zur Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen erneut eingeladen. Die zweite zur Satzungsänderung einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Wird die Satzung geändert, so ist sie allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich ist. Dazu ist der Aushang oder die Mitteilung des alten und neuen Satzungstextes notwendig.

Artikel 13 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind für die Mitglieder einsehbar.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Aufgelöst kann der Verein werden, wenn sich 3/4 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Grundes mindestens vier Wochen zuvor zu erfolgen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung dem Verein ~~Spielbau e.V. mit Sitz in Bad Freienwalde~~ Kindergarten Schiffmühle e.V. mit Sitz in Bad Freienwalde zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Bei Verbindlichkeiten die Schuldhaft nach §24 Abs. 2 Vereinsgesetz begangen werden, haftet der Vorstand solidarisch.

Artikel 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde beschlossen am